

041552/EU XXIII.GP
Eingelangt am 18/07/08

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.7.2008
SEK(2008) 2116

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Begleitdokument zum

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von energieverbrauchsrelevanten Produkten

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

{KOM(2008) 399 endgültig}
{SEK(2008) 2115}

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Folgenabschätzung ist dem Vorschlag für eine Änderung der Ökodesign-Richtlinie für energiebetriebene Produkte¹ beigefügt. Die Änderung der Ökodesign-Richtlinie ist Teil des Aktionsplans für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und eine nachhaltige Industriepolitik (SCP/SIP), einer gemeinsamen Initiative der Generaldirektionen ENTR, ENV und TREN. Eine integrierte Produktpolitik bildet das Hauptelement der SCP/SIP-Initiative. Die Ökodesign-Richtlinie ist ein wichtiger Baustein des Aktionsplans.

Die derzeitige Ökodesign-Richtlinie deckt nur energiebetriebene Produkte (mit Ausnahme von Verkehrsmitteln) ab. Unter der Voraussetzung, dass kein Selbstregulierungsmechanismus eine annehmbare Alternative bietet, ermöglicht die Richtlinie für diese Produkte die Festlegung obligatorischer Mindestanforderungen, die sich an der Leistung des Produkts mit den geringsten Lebenszykluskosten orientieren. Die Richtlinie enthält ferner eine Reihe von Kriterien und Schutzklauseln, so dass bei der Festlegung von Mindestanforderungen der Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit und soziale Fragen berücksichtigt werden. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass Verbesserungen der Umweltverträglichkeit kosteneffizient sind. Der Kaufpreis der betroffenen Produkte kann zwar kurzfristig steigen, was jedoch aufgrund ihrer größeren Leistungsfähigkeit über die gesamte Produktlebensdauer hinweg durch geringere Nutzungskosten mehr als ausgeglichen wird.

Aus der Folgenabschätzung des erwähnten Aktionsplans geht jedoch hervor, dass die potenzielle Wirkung der integrierten Produktpolitik der EU durch den begrenzten Geltungsbereich der Ökodesign-Richtlinie erheblich eingeschränkt wird. In diesem Bericht über die Folgenabschätzung wird daher analysiert, ob der Geltungsbereich der Ökodesign-Richtlinie erweitert werden könnte und welche Auswirkungen dies haben würde. Mit dem Bericht sollen deshalb politischen Entscheidungsträgern Informationen über den möglichen Umfang einer solchen Erweiterung an die Hand gegeben werden.

Drei Optionen werden in Betracht gezogen:

- (1) keine Erweiterung des Geltungsbereichs, es können somit nur energiebetriebene Produkte abgedeckt werden;
- (2) Erweiterung des Geltungsbereichs auf andere Produkte, wobei Verkehrsmittel weiterhin ausgenommen sind, und
- (3) Erweiterung des Geltungsbereichs auf andere Produkte einschließlich Verkehrsmitteln.

Da es sich bei der Ökodesign-Richtlinie um eine Rahmenrichtlinie handelt, hätte eine Änderung ihres Geltungsbereichs keine direkten Auswirkungen auf Produkte. Die ökologischen Auswirkungen sowie die wirtschaftlichen und sozialen Folgen hängen mit den Durchführungsmaßnahmen für besondere Produktgruppen zusammen. Diese Durchführungsmaßnahmen werden von der Kommission im Rahmen des Regelungsverfahrens beschlossen. Zuvor findet eine förmliche Anhörung der Interessenträger statt, und die Kommissionsdienststellen führen eine spezifische Folgenabschätzung durch. Alle im Bericht genannten Auswirkungen dienen der Veranschaulichung der Effekte, die von den Durchführungsbestimmungen für die einzelnen Produkte je nach Option zu erwarten wären. Darüber hinaus würde es zu diesen Auswirkungen erst langfristig kommen, da Durchführungsmaßnahmen für jedes Produkt einzeln und im Anschluss an ein gründliches Bewertungsverfahren erlassen werden.

¹ Richtlinie 2005/32/EG.

Bei der Analyse der Optionen wird eine Reihe von Fragen berücksichtigt. Erstens werden die Umweltauswirkungen für weitgefaste Produktkategorien erörtert. Zweitens wird überprüft, ob es zu Überschneidungen der Ökodesign-Richtlinie mit bereits bestehenden einschlägigen Rechtsvorschriften kommen würde. Drittens wird bewertet, welche Verbesserungen sich mit den einzelnen Optionen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit erzielen ließen und welche sozialen Folgen dies nach sich ziehen würde.

Aus der Analyse der verfügbaren Daten geht hervor, dass eine spürbare Verringerung der Umweltauswirkungen möglich ist und Unternehmen und Endverbrauchern dabei noch Einsparungen bringen könnte. Im Allgemeinen ist der potenzielle Nutzen von Durchführungsmaßnahmen umso größer, je breiter die Palette der unter sie fallenden Produkte ist.

Obwohl der mögliche Nutzen bei einer Erfassung sämtlicher Produkte (Option 3) am größten wäre, ergänzen dem Bericht zufolge die Ökodesign-Richtlinie und das Typgenehmigungssystem einander offenbar nicht, da ein großer Teil des möglichen Nutzens im Verkehrsbereich bereits künftigen Rechtsvorschriften wie den Bestimmungen zum CO₂-Ausstoß von Personenkraftwagen und den neuen Euro-Normen zuzuschreiben ist. Bei Untersuchung der Produkte der Option 2 zeigt sich, dass bei energieverbrauchsrelevanten Produkten wie Baumaterial und wasserverbrauchenden Produkten auf kosteneffiziente Weise beachtliche Umwelteffekte erzielt werden könnten. Auch bei einer Reihe anderer Produkte könnte es ein beträchtliches Potenzial für kosteneffiziente Verbesserungen geben, denn bei den folgenden Produkten gibt es Hinweise auf noch stärkere Auswirkungen als die in den beiden Studien Labouze 2003 und EIPRO dargestellten: Reinigungsmittel, Schuhe/Lederwaren, die Gruppe der sonstigen Lebensmittel, Printmedien (Bücher, Zeitschriften, Zeitungen), Hygieneartikel aus Papier, Matratzen, Batterien und Spielzeuge. Laufende Studien der Kommission sollen die Umweltauswirkungen dieser Erzeugnisse und das diesbezügliche Verbesserungspotenzial noch weiter prüfen. In anderen Forschungsarbeiten könnten auch die ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Verwendung von Beton/Zement, Stahl, Aluminium, Kunststoffen und anderen wichtigen Materialien untersucht werden. Diese Produktgruppen und Materialien werden hier nur als Beispiele aufgeführt.

Das Kosten-Nutzen-Screening der Optionen 1 und 2 ergibt, dass die Bedeutung der Investitionskosten in hohem Maße von der Art des Produkts und, bei verschiedenen Produkten desselben Typs, sogar von der jeweiligen Unterkategorie abhängig ist. Im Fall der analysierten Beispiele nimmt der Nettounutzen bei einem verstärkten Absatz von Produkten, die Umwelt-Mindestanforderungen entsprechen, im Laufe der Zeit zu.

Durch eine Erweiterung des Geltungsbereichs können Durchführungsbestimmungen für jene nicht energiebetriebenen Produkte erlassen werden, die das größte Verbesserungspotential aufweisen und damit auch die höchsten Einsparungen während der Nutzungsphase bringen. Im Rahmen der derzeit geltenden, auf energiebetriebene Produkte beschränkten Richtlinie ist dies nicht notwendigerweise möglich. Detailliertere Analysen werden im Rahmen der für jede Durchführungsmaßnahme erforderlichen Folgenabschätzung erstellt.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann aufgrund der verfügbaren Daten empfohlen werden, den Anwendungsbereich der Richtlinie auf energieverbrauchsrelevante Produkte zu erweitern. Eine Einbeziehung von Verkehrsmitteln wäre von begrenztem Nutzen. Zwar deutet Einiges darauf hin, dass eine Erweiterung der Richtlinie über diese Produkte hinaus erhebliche Vorteile brächte, doch wird empfohlen, weitere Untersuchungen durchzuführen und die Möglichkeit näher zu beurteilen, nicht energieverbrauchsrelevante Produkte erst nach einer künftigen Überprüfung in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen.